

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 7/2025

20. Juni 2025

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 5
Haushaltssatzung 2025 des Abwasserbandes Obere Leiblach	5 - 6
Plangenehmigung für den Gewässerausbau durch den Ersatzneubau der Verdolung des Moosbachs im Bereich der Bahnhofstraße, Flur-Nr. 86/12, Gemarkung Lindenberg	6 - 12
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)	12 - 13
Genehmigung über die Zweckvereinbarung zur Einrichtung und des Betriebs der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“	13 - 16
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	16

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Lindenberg hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 16.05.2025, Az. 31-6024-00298/25 die Baugenehmigung zum Teilrückbau Kamin mit temporärer Abdeckung des Kaminstumpfes am Deutschen Hutmuseum auf der Flur Nr. 124 Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 20. Mai 2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau und Herr Anja und Thomas Kähler hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 30.04.2025, Az. 31-6024-00725/24 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Ferienwohnung für den ausschließlichen Betrieb von Beherbergungen (dauernd wechselnder Personenkreis) auf der Flur Nr. 2401/1 Gemarkung Simmerberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 22. Mai 2025

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Peter Damm, Bauwesen

EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Grundstücksverwaltungsgesellschaft Scheidegg GbR hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 27.05.2025, Az. 31-6024-00214/25 die Baugenehmigung zur Aufstockung des Hauses und Aufteilung in drei Wohnungen auf der Flur Nr. 201/4 Gemarkung Scheidegg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 27. Mai 2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die WEG Baumeister Specht Straße 2 – 4, c/o Steib Immobilien, hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 02.06.2025, Az. 31-6024-00795/24 die Baugenehmigung zum

- Abbruch und Neubau bestehender Treppen / Einbau einer Rampe für barrierefreien Zugang

auf der Flur Nr. 73 Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 2. Juni 2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Haushaltssatzung 2025 des Abwasserverbandes Obere Leiblach

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Abwasserverband Obere Leiblach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.659.600 €

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.660.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden mit 1.000.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 240.000 € festgesetzt (Art. 73 Abs 1 und 2 GO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Heimenkirch, 05.06.2025
gez. Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für den Gewässerausbau durch den Ersatzneubau der Verdolung des Moosbachs im Bereich der Bahnhofstraße, Flur-Nr. 86/12, Gemarkung Linden- berg

Anlagen: 1 Plansatz

Bescheid:

1. Plangenehmigung

1.1 Gegenstand, Zweck und Plan der Plangenehmigung

1.1.1 Gegenstand der Plangenehmigung

Der am 28.03.2025 von der Stadt Lindenberg i. Allgäu vorgelegte Plan betrifft den Ersatzneubau der Verdolung des Moosbachs (Gewässer III) im Bereich der Bahnhofstraße gemäß § 67 WHG in Verbindung mit § 68 Abs. 2 WHG.

Mit diesem Bescheid wird der Gewässerausbau genehmigt.

1.1.2. Zweck

Das geplante Vorhaben umfasst einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Ziel ist es, die festgestellten Schäden an der Verdolung im Bereich der Bahnhofstraße zu beheben und die Standsicherheit in naher Zukunft zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll der Anschluss zwischen dem neuen Bauwerk – einem Fertigteil-Stahlbeton-Vollrahmen – und der unterstromseitig anschließenden Verdolung trichter-

förmig aus Ortbeton hergestellt werden, um einen hydraulisch günstigen Übergang zu schaffen. Damit kann eine Verschlechterung der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Bestand ausgeschlossen werden.

1.1.3 Plan

Dem Antrag vom 25.03.2025, eingegangen am 28.03.2025, liegen folgende vom Ingenieurbüro Konstruktionsgruppe Bauen AG (Kempten) gefertigte Planunterlagen zugrunde

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1: 25.000
- Lageplan M 1: 1.000
- Bauwerksplan mit Draufsicht, Längs- und Querschnitt M 1: 100, 1: 50, 1: 25
- Grundstücksverzeichnis M 1: 1.000

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kempten i. Allgäu) vom 15.04.2025 versehen und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 05.06.2025 versehen.

1.2.1 Beschreibung des Gewässerausbaus

Das bestehende Bauwerk wird auf einer Länge von ca. 15 m vollständig zurückgebaut und an gleicher Stelle durch einen Ersatzneubau in Form eines Stahlbeton-Vollrahmens ersetzt. Dieser wird aus vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) errichtet.

Zur Gewährleistung eines sicheren Anschlusses an das vorhandene Bestandsbauwerk wird beidseitig ein ca. 1,45 m breiter Ortbetonstreifen eingebaut. Dieser dient dem Ausgleich von Unebenheiten sowie der kraftschlüssigen Verbindung zwischen Neubau und Bestand. Zudem wird die Verengung zum östlich anschließenden Bestandsbauwerk trichterförmig ausgebildet, um einen hydraulisch günstigen Übergang sicherzustellen.

Die Abmessungen des neuen Bauwerks orientieren sich am westlich gelegenen Bestand und betragen in der lichten Weite 3,10 m sowie in der lichten Höhe 1,60 m. Damit bleibt der Abflussquerschnitt in westlicher Richtung unverändert.

Der Übergang zum östlichen Bestandsbauwerk wird trichterförmig gestaltet und verjüngt sich auf eine lichte Höhe von ca. 1,10 m und eine lichte Breite von 2,80 m. Der Rahmen weist eine Wand- und Sohlstärke von jeweils 30 cm auf. Daraus ergibt sich eine Stützweite von 3,10 m und eine Gesamthöhe des Bauwerks von 2,20 m. Die Oberkante des Neubaus liegt ca. 70 cm unterhalb der Straßenoberkante.

Die Sohle des Bauwerks erhält eine Längsneigung von ca. 0,42 %, basierend auf den Höhenlagen der bestehenden Bauwerke beidseits des Ersatzneubaus. Die Gründung erfolgt flach auf einem Bodenaustauschkörper mit einer Stärke von 60 cm. Die Gründungssohle liegt auf einer Höhe von 754,60 m über NHN.

1.3.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1.1 Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

1. Das geplante Vorhaben ist sorgfältig auszuführen und stets in bau- und betriebs-sicherem Zustand zu erhalten. Bei der Bauausführung sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
2. Auf der gesamten Baustelle ist so zu arbeiten, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Gewässer, in den Untergrund oder in das Grundwasser gelangen können.
3. Auf diesen Umstand ist größte Sorgfalt und Vorsicht bei der Bauausführung im Allgemeinen und insbesondere beim Geräteinsatz gerade hinsichtlich Treibstoff- und Schmiermittelverlust anzuwenden.
4. Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine gewässerschädlichen oder fischschädlichen Materialien oder Bestandteile ins Gewässer gelangen. Auf die Belange der Fischerei ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
5. Der Fischereiberechtigte bzw. Fischwasserpächter des unterstrom fließenden Mühlbachs ist über den Baubeginn sowie die Dauer der Bauarbeiten wenigstens 14 Tage vor Beginn zu unterrichten.
6. Die für die Arbeiten notwendigen Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte müssen einen technisch einwandfreien, sauberen, öl- und treibstoffsicheren Zustand aufweisen.
7. Es ist im Baustellenbereich ständig ausreichend und schnell zur Verfügung stehen- des Ölbindemittel vorzuhalten.
8. Das Einleiten/Absickern von Beton und zementhaltigen Bauwässern in das Gewässer ist strengstens untersagt. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist wirkungsvoll zu verhindern.
9. Die Wasserhaltung ist so anzulegen, dass sie kurzfristig bei Hochwasser entfernt werden kann.
10. Beim Abbruch des bestehenden Bauwerks ist dringend darauf zu achten, dass kein Abbruchmaterial durch dem Wasserabfluss nach unterstrom transportiert wird und es infolgedessen zu einer Querschnittsverengung kommt.
11. Sollte wider Erwarten und Beschreibung im Erläuterungsbericht eine Grundwasserabsenkung im Bereich der Baugrube erforderlich werden, ist dies mit dem Landratsamt Lindau rechtzeitig vorher abzustimmen.
12. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Durchführung von Maßnahmen in und am Gewässer zum Schutz der Anlage.
13. Der Antragsteller trägt in und am Gewässer die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht.

14. Der Antragsteller hat bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlichen Änderung am Gewässer seine Anlage ggf. auf eigene Kosten zu verlegen bzw. anzupassen.
15. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die auf das Verlegen und den Bestand des Bauwerks zurückzuführen sind.
16. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindliche Grenzsteine sind zu sichern und ggf. nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Antragstellers neu zu versetzen.
17. Der Fischereiberechtigte des unterstom fließenden Mühlbachs ist über den Baubeginn sowie über die Dauer der Bauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.
18. Nach Ausführung der geplanten Maßnahme ist diese von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Lindau umgehend vorzulegen. Auf eine Bauabnahme kann verzichtet werden, wenn die Bauoberleitung für die Baumaßnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 BayWG). Das Verzeichnis der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) ist unter der Internetadresse des Bay. Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) zu finden.
19. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3.1.2 Naturschutzfachliche und -rechtliche Auflagen

1. Bäume sind entsprechend des Informationsblatts zum Baumschutz auf Baustellen (s. Anhang) zu schützen.
2. Notwendige Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig; Die Beseitigung geringfügigen Gehölzbewuchses zur Verwirklichung der Baumaßnahmen ist zulässig.
3. Beim An- und Abtransport während der Baumaßnahme sind, wo möglich, die befestigten Wege zu nutzen.
4. Baustelleneinrichtungs- sowie Lagerflächen außerhalb des Baufeldes sind nach Abschluss des Bauvorhabens unverzüglich in dessen Ursprungszustand zu überführen.

Hinweise:

- Vorstehende Auflagen gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- Dem Vorhabensträger steht kein Schadenersatz zu, wenn an dem ausgebauten Gewässer Schäden durch Elementarereignisse wie z. B. Hochwasser entstehen.

- Dem Antragsteller steht kein Schadenersatz zu, wenn an seinem Bauwerk Schäden infolge von Hochwasser entstehen.
- Für die Unterhaltung von Gewässern und wasserbaulichen Anlagen gelten die Bestimmungen des WHG und des BayWG.
- Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist dies mit dem Landratsamt Lindau rechtzeitig vor Baubeginn abzuklären.
- Bei Bauwasserhaltungen ist darauf zu achten, dass keine umweltschädlichen Stoffe in die Vorfluter gelangen bzw. keine negativen Trübungen im Vorfluter entstehen.
- Ggf. sind Absetzbecken vor dem Einleiten in den Vorfluter vorzusehen.

2. Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden der Stadt Lindenberg i. Allgäu auferlegt.
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Die Auslagen betragen € 132,00 (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Kempten).

G r ü n d e:

1. Mit Vorlage der Planunterlagen am 28.03.2025 beantragte der Stadt Lindenberg i. Allgäu die Plangenehmigung zum Ausbau des Moosbach (Gew. III) im Bereich der Bahnhofstraße.

Nach allgemeiner Vorprüfung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt Nr. 5/2025 des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 22.04.2025 bekannt gemacht.

Zu dem vorgelegten Antrag wurden Stellungnahmen folgender Behörden/Stellen eingeholt bzw. Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Fachlicher Naturschutz beim Landratsamt Lindau (Bodensee)

Den Grundstücksangrenzern wurde mit Schreiben vom 07.04.2025 Gelegenheit zur Einsichtnahme der Planunterlagen gegeben.

Demgemäß wird Ihrem Antrag zum Teil unter gleichzeitigem Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

2. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG bedarf.

Nach überschlägiger Prüfung gem. § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz -UVPG- ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da durch den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Verfahren konnte deshalb nach § 68 Abs. 3 WHG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Die Plangenehmigung ersetzt die Genehmigung und die Ausnahmegenehmigung (§ 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Plan konnte genehmigt werden, da bei Beachtung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gem. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu erwarten sind.

Gründe, die Plangenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen oder weitergehend einzuschränken, bestehen nicht.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG. Sie sind angemessen und zweckmäßig, um nachteilige Folgen für das Wohl der Allgemeinheit sowie mögliche nachteilige Gefahren für Dritte auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1 und 2 des Kostengesetzes –KG-. Die Gebührenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 KG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 05.06.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Nina Marsollek, Bauen und Umwelt
EAPI 6401

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Der Bescheid nebst Kostenrechnung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 12.06.2025, Aktenzeichen 31-1762-40/25 zum Altfahrzeug der Marke Opel, Modell Astra, Farbe Silber/Grau, Standort: auf dem Parkplatz am Friedhof Oberrengersweilerweg ggü. Hsnr. 33 in 88131 Lindau (Bodensee), Grundstück Flur Nr. 873/1, Gemarkung Aeschach

an
Herrn Sophian Malki
Anschrift: unbekannt.

Die Zustellung des Bescheids nebst Kostenrechnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Empfänger/Halter/ Besitzer des o.g. Fahrzeuges unbekannt verzogen ist und eine Zustellung nicht möglich ist.

Der Bescheid und die Kostenrechnung können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 12.06.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Melanie Koehler, Fachbereich 31, Bauen und Umwelt
EAPI 1762

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“ und der Verwaltungsgemeinschaft Argental zur Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle für das Interkommunale Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“**

Die Verbandsversammlung des Interkommunalen Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“ hat am 13.05.2025, die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Argental hat am 22.05.2025 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einrichtung und des Betriebs der Geschäftsstelle für das Interkommunale Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“ zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 13.06.2025 rechtsaufsichtlich gem. Art 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend gem. Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 13.06.2025
Maximilian Maldoff
Leiter Geschäftsbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
EAPL 054

Zweckvereinbarung zur Einrichtung und des Betriebs der Geschäftsstelle des Zweckverbandes interkommunales Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“

zwischen

dem Zweckverband „interkommunales Gewerbegebiet Argental“, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Engelbert Fink

- im folgenden Zweckverband genannt -

und

der Verwaltungsgemeinschaft Argental, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Markus Eugler

-im folgenden VGem Argental genannt -

wird folgende mit Schreiben des Landratsamtes Lindau (B) vom 13. Juni 2025 genehmigte Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zum Zwecke der Einrichtung und Betriebs der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „interkommunales Gewerbegebiet Argental“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Argental gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung i.V.m § 8 GschO Zweckverband abgeschlossen.

§ 1**Sitz der Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Argental; Mühlenstraße 1; 88167 Röthenbach (Allgäu). Einem bestimmten Büro bzw. Raum ist die Geschäftsstelle nicht zugeordnet.
- (2) Verlegt die Verwaltungsgemeinschaft ihren Sitz an eine andere postalische Adresse gilt die dann aktuelle Adresse der Verwaltungsgemeinschaft als Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

§ 2**Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle**

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Kassengeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Infrastruktur und des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Argental.
- (3) Bei Korrespondenz mit Dritten ist darauf zu achten, dass unmissverständlich der Zweckverband als Adressat der Abgänge erkennbar ist.
- (4) Die Übertragung der Befugnisse richtet sich nach § 7 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

§ 3**Verwaltungskostenersatz**

- (1) Die VG Argental erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Gestellung des in § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung genannten Personals und Infrastruktur einen jährlichen Verwaltungskostenersatz.

- (2) Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 1.3. eines Haushaltsjahres fällig.
- (3) Die Höhe ist im beidseitigen Einvernehmen durch die jeweiligen Verbandsvorsitzenden in einer Verwaltungskostenvereinbarung festzusetzen. Eine Änderung der Höhe des Verwaltungskostenersatzes ist auf der jeweils nächsten Verbands- / Gemeinschaftsversammlung bekannt zu geben.
- (4) Kommt eine einvernehmliche Lösung bis zum 30.09. des Vorjahres nicht zustande werden die tatsächlichen Kosten durch Nachweise wie z.B. Stundenaufschriebe, Postausgangsbuch oä. ermittelt.

§ 4

Laufzeit

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch mit der Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an die übrigen Beteiligten auszusprechen.

§ 5

Kündigung

- (1) Das Recht auf ordentliche Kündigung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem anderen Beteiligten zu erklären.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Röthenbach (Allgäu), den 14. Mai 2025

Markus Eugler

Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Argental

Engelbert Fink

Verbandsvorsitzender Zweckverband

interkommunales Gewerbegebiet Argental

Verwaltungskostenvereinbarung

als Anlage zur

Zweckvereinbarung zur Einrichtung und des Betriebs der Geschäftsstelle des Zweckverbandes interkommunales Gewerbegebiet Argental „Am Winkelholz“

zwischen

dem Zweckverband „interkommunales Gewerbegebiet Argental“, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Engelbert Fink
- im folgenden Zweckverband genannt –
und
der Verwaltungsgemeinschaft Argental,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Markus Eugler
-im folgenden VG Argental genannt –

wird folgende Verwaltungskostenvereinbarung getroffen.

§ 1

- (1) Die Höhe der jährlichen Verwaltungskostenpauschale nach §2 der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung wird auf 1.5000, -- Euro festgesetzt.
(2) Der Betrag ist als Nettobetrag zu verstehen.

§ 2

Der festgesetzte Betrag gilt ab dem 01.01.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird. Diese ist bis zum 30.09. des Vorjahres abzuschließen.

Röthenbach (Allgäu), den 14. Mai 2025

Markus Eugler

Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Argental

Engelbert Fink

Verbandsvorsitzender Zweckverband

interkommunales Gewerbegebiet Argental

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3213743929

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 30.05.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 0831